

Allgemeine Grundsätze zu den Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung der Jugendarbeit in der Stadt Wiehl.

Beschlossen vom Jugendhilfeausschuss am 27.01.1999, gültig ab 01.01.1999;
1. Änderung Jugendhilfeausschuss am 03.03.2016, gültig ab 01.01.2016;
2. Änderung beschlossen durch Jugendhilfeausschuss am 18.11.2025,
gültig ab 01.01.2026

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Grundsätze zu den Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung der Jugendarbeit in der Stadt Wiehl

Teil 4: Bildungsmaßnahmen

1. Förderungsabsicht	3
2. Voraussetzung der Förderung	3
3. Besondere Angaben zur geförderten Gruppe	3
4. Höhe der Förderung	3

Allgemeine Grundsätze zu den Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung der Jugendarbeit in der Stadt Wiehl

Teil 4: Bildungsmaßnahmen

1. Förderungsabsicht

Die kontinuierliche Fort- und Weiterbildung junger Menschen ist ein zentraler Bestandteil der Arbeit von Vereinen und Verbänden. Bildungsangebote sollen ihnen breit gefächerte Möglichkeiten eröffnen, an außerschulischen Programmen mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Ausrichtung teilzunehmen. Damit wird sowohl das Engagement junger Menschen in den Strukturen der Vereine und Verbände gefördert als auch die Qualifizierung von Mitarbeitenden unterstützt, die als Multiplikatoren in der pädagogischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen wirken.

2. Voraussetzung der Förderung

Bildungsveranstaltungen verfolgen das Ziel, vorhandene Kenntnisse und Fähigkeiten zu aktualisieren oder neue zu vermitteln. Förderfähig sind

1. Tagesveranstaltungen, in denen mindestens 4 Zeitstunden inhaltlich gearbeitet werden.
2. mehrtägige Veranstaltungen, wenn im Tagesdurchschnitt mindestens 4 Zeitstunden inhaltlich gearbeitet wird. Ein Tag gilt als förderwürdig, wenn mindestens 2 Zeitstunden inhaltlich gearbeitet werden.

Von der Förderung ausgeschlossen sind ausschließlich religiöse, sportliche, gewerkschaftliche, musische oder parteipolitische Angebote. Schulungen in Erster Hilfe sind ebenfalls ausgeschlossen, da die Kosten in der Regel vom gesetzlichen Unfallversicherungsträger (Berufsgenossenschaften) übernommen werden.

Dem Antrag ist ein ausführliches Programm der Maßnahme beizufügen, aus dem Name und Qualifikation der referierenden Person, der erwartete Teilnehmerkreis, Themen und Anzahl der Unterrichtseinheiten sowie die voraussichtlichen Kosten ersichtlich sein müssen.

3. Besondere Angaben zur geförderten Gruppe

Die Gruppe muss mindestens 10 förderberechtigte Teilnehmende haben. Förderberechtigt sind alle Personen unabhängig ihres Alters, soweit die Teilnahme im Interesse der Jugendarbeit liegt.

4. Höhe der Förderung

Die Höhe der Förderung beträgt 8,00 Euro pro förderfähige Person und pro Tag.